

Beschlussvorlage

152/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
10.06.2021	MVZ-Ausschuss	öffentlich	beratend
17.06.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 02.06.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Das Finanzamt Ludwigshafen hat nach Überprüfung der Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) um Änderungen gebeten.

Aus diesen Gründen soll die Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) wie folgt geändert werden:

In § 2 Ziffer 1 der Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) ist unter „Gegenstand und Zweck“ „die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ neu aufzunehmen.

In § 2 Ziffer 3 ist „vom Landkreis Bad Dürkheim“ zu ergänzen und anstelle „steuerbegünstigte Zwecke“ ist „nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke“ aufzunehmen.

In § 6 Ziffer 1 ist unter „Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats“ das Wort „ist“ zu ergänzen.

Entwurf der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 17.06.2021
zur Änderung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim
**„Medizinisches Versorgungszentrum
Grünstadt/Leiningerland“
(MVZGL)**
vom 17.06.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Ziffer 1 und 3 der Betriebsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Zweck des MVZGL ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb** eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V am Kreiskrankenhaus Grünstadt, insbesondere dessen Unterhaltung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinische notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit heilbedürftigen Personen.
3. Das MVZGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem es uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MVZGL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des MVZGL erhält bei Auflösung oder Aufhebung des MVZGL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen darf **vom Landkreis Bad Dürkheim nur unmittelbar und ausschließlich für ~~steuerbegünstigte~~ gemeinnützige und mildtätige** Zwecke verwendet werden

§ 6 Ziffer 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6

Zuständigkeit der Landrätin / des Landrats

1. Die Landrätin / der Landrat ist Organ des Landkreises Bad Dürkheim, der Träger des MVZGL ist.

§ 13 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 13

Inkrafttreten

Die **geänderte** Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 17.06.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage: